

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2765 - 2766, DOK 555.1, 555.2

Ergänzungsanspruch des Gläubigers: Ergänzung des Vermögensverzeichnisses bezüglich zukünftiger, pfändbarer Rentenansprüche - Beschluss des LG Wuppertal vom 11.09.1997 - 6 T 628/97

Ergänzungsanspruch des Gläubigers: Ergänzung des Vermögensverzeichnisses bezüglich zukünftiger, pfändbarer Rentenansprüche (§§ 807, 900 ZPO; § 54 SGB I); hier: Beschluß des LG Wuppertal vom 11.09.1997 - 6 T 628/97 - ZPO §§ 807, 900; SGB I § 54

(Offenbarungsversicherung - Ergänzung/Nachbesserung bzgl. zukünftiger Rentenanwartschaften, die grundsätzlich pfändbar sind)

- 1. Im Rahmen einer Ergänzung/Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse hat der Schuldner auch Angaben zu zukünftigen Rentenansprüchen, einer evtl. Rentenversicherungsnummer und dem zukünftigen Rentenversicherungsträger zu machen.
- 2. Auch zukünftige Rentenansprüche sind ohne weiteres bestimmbar, sowohl hinsichtlich ihrer Art als auch des Drittschuldners, und zwar auch, wenn überhaupt noch nicht feststeht, wann die ersten Rentenzahlungen erfolgen (hier: 34-jähriger Schuldner). Da die Forderung bestimmbar ist, ist sie grundsätzlich auch pfändbar. (L.d.R.)

Fundstelle: Das juristische Büro 1998, S. 100/101